

- b) Genossenschaft für das Blindenhandwerk Berlin—Brandenburg, Berlin N 4, Brunnenstr. 35,
- c) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Mecklenburg, Neukloster, Landesblindenberufsschule,
- d) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), Berliner Str. 31/32,
- e) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Sachsen, Dresden N 23, Großenhainer Str. 93.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Dienststellen geben quartalsweise bei der in ihrem Land liegenden Genossenschaft ihren spezifizierten Bedarf sowie die Liefertermine bis zum 10. des ersten Monats im Quartal auf.

(3) Die Genossenschaften bestätigen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Aufträge, bis zu welchem Zeitpunkt entweder durch die Genossenschaft oder durch einen angeschlossenen Genossenschaftsbetrieb die Lieferung erfolgt.

#### § 4

Die Hauptabteilungen Materialversorgung bei den Länderregierungen werden angewiesen, den Genossenschaften des Blindenhandwerks Material in voller Höhe ihres Bedarfs für die Produktion in bester Qualität zuzuweisen.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.  
Berlin, den 31. Mai 1951

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Ulbricht  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
**Staatliche Plankommission**  
Der Vorsitzende  
Rau  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

### **Verordnung** **über Herstellung und Herausgabe von Karten** **und Plänen in der Deutschen Demokratischen** **Republik.**

**Vom 31. Mai 1951**

#### § 1

(1) Die Kontrolle über das gesamte Kartenwesen, die Herstellung, Zusammenstellung, den Druck, die Vervielfältigung, die Herausgabe und die Verbreitung von Karten und Plänen obliegt dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik ist befugt, in allen grundsätzlichen Fragen und Einzelfällen Weisungen zu erteilen und ihre Durchführung zu überwachen.

#### § 2

**Herstellung, Zusammenstellung, Druck, Vervielfältigung, Herausgabe und Verbreitung von Karten**

und Plänen aller Art bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 3

(1) Land- und Luftaufnahmen zur Herstellung und Zusammenstellung von topographischen Karten und Plänen im Maßstab 1 : 100 000 und größer sind verboten.

(2) Der Neudruck und die Vervielfältigung solcher Karten und Pläne und Druckunterlagen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik kann Karten dieser Art für Zwecke des Aufbaues und der Volkswirtschaft ausgeben. Hierbei muß jede Karte den Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch“ tragen. Karten ohne diesen Vermerk sind einzuziehen.

#### § 4

Geographische Karten und Pläne im Maßstab 1 : 500 000 und kleiner sowie Wanderkarten, Auto-karten, Eisenbahnkarten, Stadtpläne, Übersichtskarten u. dgl. in ungefährem Maßstabsverhältnis von 1 : 10 000 und kleiner können nur in dem vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik lizenzierten Druckereien hergestellt werden. Sie bedürfen gemäß § 2 der Genehmigung.

#### § 5

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Druck oder zur Vervielfältigung der im § 4 genannten Karten und Pläne sind mit zwei Entwürfen unter Angabe der geplanten Auflagenhöhe, des Namens des Herstellers und des Herstellungsortes bei dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die im § 4 genannten Karten und Pläne müssen die Vermerke über Druckgenehmigung, Höhe der Auflage, Datum des Neudrucks, Name des Herstellers und des Herstellungsortes tragen. Die Herausgabe und Verbreitung kann nach Genehmigung an alle Interessenten erfolgen.

#### § 6

(1) Alle bisher erteilten Lizenzen und Druckgenehmigungen zur Herstellung, zum Druck und Vertrieb von kartographischem Material werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben und sind neu zu beantragen.

(2) Druckereien bedürfen zum Druck kartographischen Materials einer Lizenz des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Die Registrierung gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben (GBl. S. 1219) wird hiervon nicht berührt.

(3) Die Erteilung der Lizenz zur Ausübung der verlegerischen Tätigkeit für kartographische Verlage oder zum Druck kartographischen Materials wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.